

# BLICK AUF DIE BARRIEREFREIHEIT IM ALLTAG

BEISPIELE FÜR BARRIEREFREIE LÖSUNGEN AUS TSCHECHIEN UND DER SCHWEIZ



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## **Blick auf die Barrierefreiheit im Alltag– Beispiele für barrierefreie Lösungen aus Tschechien und der Schweiz**

Herausgeber: Občanské sdružení Život bez bariér, o.s., Lomená 533, 509 01 Nová Paka

[www.zbb.cz](http://www.zbb.cz)

Die Publikation entstand im Rahmen des Projektes Austausch von Erfahrungen und guter Praxis im Bereich des ganzheitlichen Ansatzes bei der Betreuung von Behinderten zur Erhöhung ihrer Lebensqualität aus dem Fonds Partnerschaft, Programm der Schweizerisch-tschechischen Zusammenarbeit

Projektpartner:

Život bez bariér, o.s. (CZ)

Pro Infirmis (CH)

Handicap Architecture Urbanisme (CH)

Égalité Handicap (CH)

Autorenkollektiv:

An der Erstellung des Dokumentes beteiligten sich die Mitglieder und Mitarbeiter der Partnerorganisationen des Projektes

Fotografie Nr. 7 - 11, 15, 29 -33, 37, 39, 40 – Autorin Arch. Silvia Heinzmann ETH SIA EUR ING (CH)

Übrige Fotografien – Autorin Jitka Fučíková (CZ)

Fachberater– Ing. arch. Martin Doubek (CZ)

Nová Paka 2013

# Inhalt

Zweck der Publikation .....	4
1. Methodologie .....	5
2. Vertikale Barrieren .....	6
Rampe .....	6
Aufzug .....	6
Hebebühne .....	7
Vertikale Barrieren in den Innenräumen der Objekte .....	15
Vertikale Barrieren auf Straßen und öffentlichen .....	18
3. Horizontale Barrieren .....	20
Schwellen .....	20
Gehflächen .....	22
4. Raum-Barrieren .....	24
5. Anthropometrische Barrieren .....	25
6. Orientierungsbarrieren .....	29
7. Aktive Freizeitgestaltung .....	31
8. Praxis in der Schweiz im Bereich behindertengerechtes Bauen .....	32
9. Fazit .....	33
10. Verwendete Literatur .....	33
11. Nützliche Links .....	34

## Zweck der Publikation

Die Absicht dieser Publikation ist es, ihren Lesern Beispiele für die Zugänglichkeit der öffentlichen Infrastruktur für behinderte Menschen vorzustellen, die im Rahmen der Realisierung des Projektes schweizerisch-tschechische Zusammenarbeit durch seinen tschechischen Partner und die Schweizer Partner dokumentiert wurden.

Im Rahmen der auf die barrierefreie Nutzung der öffentlichen Infrastruktur gerichteten Projektaktivitäten wurden durch die Projektbeteiligten Lösungsbeispiele für die Zugänglichkeit der meisten Arten von Bauten gesammelt, auf die sich die gesetzlichen und technischen Anforderungen beziehen, die deren Nutzung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität sicherstellen. Konkret handelte es sich hierbei um folgende Bauten: Straßen und öffentliche Plätze, Wohnhäuser mit mehr als 3 Wohnungen, Wohnungen mit besonderer Bestimmung, Gemeinschaftseinrichtungen in den für die Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmten Teilen, sowie Bauten, in denen behinderte Menschen ihrer Arbeit nachgehen. Die Datensammlung erfolgte in der Tschechischen Republik, konkret im Bezirk Hradec Králové und in der Hauptstadt Prag, sowie in den Schweizer Kantonen Thurgau-Schaffhausen, Bern, Zürich und Basel-Stadt, im Zeitraum von März 2012 bis März 2013.

Im Rahmen des Projektes wurden dokumentiert (1) gelungene Lösungen der Zugänglichkeit einzelner Objekte der öffentlichen Infrastruktur zwecks ihrer Nutzung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität, die den technischen Anforderungen der nationalen Gesetzgebung des jeweiligen Staates hinsichtlich der barrierefreien Nutzung von Bauten, Straßen und öffentlichen Plätzen entsprechen, (2) eine eingeschränkte Zugänglichkeit ermöglichende Lösungen und (3) Lösungen, die die Nutzung konkreter Objekte durch Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht ermöglichen, was mehrheitlich auf die offensichtliche Nichtbeachtung der Bedürfnisse dieser Gruppe unserer Mitbürger zurückzuführen ist.

Bei der Bestandsaufnahme der Barrieren und ihrer Lösungen konzentrierte sich das Projektteam auf die Zugänglichkeit der Bauwerke unter dem Gesichtspunkt von behinderten Menschen, konkret immobiler Personen, die

zur Kompensation ihrer Behinderung einen mechanischen oder elektrischen Rollstuhl benutzen.

Ziel dieser Publikation ist es, Beispiele für eine gute und schlechte Praxis hinsichtlich der Zugänglichkeit von Bauten für Personen mit eingeschränkter Mobilität für alle Subjekte aufzuzeigen, sie sich im Integrationsprozess dieser Personen engagieren und die in den dokumentierten Beispielen eine potenzielle Inspirations- und Vergleichsquelle finden können. Die Publikation setzt sich ebenso das Ziel, auf weiter bestehende Barrieren im öffentlichen Raum und auf die in einigen Fällen völlig unbegründete Schaffung neuer Barrieren hinzuweisen.

Diese Publikation hatte nicht die Ambition, die nationale Gesetzgebung hinsichtlich der Zugänglichkeit der einzelnen Arten von Bauten für Personen mit eingeschränkter Mobilität einer näheren Prüfung zu unterziehen, denn dieser Problematik widmen sich bereits Facharbeiten anderer Subjekte, wie z.B. das NIPI CZ, o.s. (Nationales Institut für die Integration von Personen mit eingeschränkter Mobilität der Tschechischen Republik), Liga vozíčkářů (Liga der Rollstuhlfahrer), oder Pražské organizace vozíčkářů (Prager Organisation der Rollstuhlfahrer) und Národní rada osob se zdravotním postižením CZ (Nationalrat der Behinderten der Tschechischen Republik) im Rahmen des gemeinsamen Projektes *Přes bariéry (Über Barrieren)*.

Wegen des eingeschränkten Umfangs der Publikation finden die Leser darin auch keine, in engem Zusammenhang mit der Problematik der Zugänglichkeit von Bauten stehenden Informationen, wie die Definition des Behinderungsbegriffs oder eine Klassifizierung der Bewegungsbehinderungen, die zu eingeschränkter Mobilität führen. Auch in dieser Frage erlauben wir uns, den Leser auf Fachpublikationen zu verweisen, die sich mit diesen Fragen befassen.

# 1. Methodologie



**Bestandsaufnahme der Barrieren durch die Mitglieder der Partnerorganisationen des Projektes Schweizerisch-tschechische Zusammenarbeit. Rathaus in Zürich (CH). Abb. 1**

Zur Datensammlung wurden folgende Methoden genutzt: Beobachtung, Befragung und Dokumentenanalyse. Konkret handelte es sich bei den einzelnen Methoden um (1) die beteiligte Beobachtung, bei der ein behindertes Mitglied des Projektteams im elektrischen oder mechanischen Rollstuhl die Zugänglichkeit der einzelnen Bauten erprobte, die im Rahmen der auf die Barrierefreiheit orientierten Projektaktivitäten näher untersucht wurden, (2) unstrukturierte Gespräche mit Personen, die diese Bauten regelmäßig nutzen und (3) das Studium der Fachliteratur, technischen

Normen und weiterer Rechtsvorschriften, in denen die Anforderungen an die einzelnen Arten von Bauten hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Mobilität festgelegt sind (insbesondere die Verordnung des Ministeriums für Regionalentwicklung Nr. 398/2009 über die allgemeinen technischen Anforderungen, die die barrierefreie Nutzung der Bauten gewährleisten – nachfolgend nur Verordnung genannt) und nicht zuletzt auch um die Analyse der Informationen aus Werbematerial zu den dokumentieren Bauten.

Zur Sortierung der gewonnenen Daten wurde die Gliederung der Barrieren der Zugangsumgebung nach R. Zdařilová<sup>1</sup> in vertikale, horizontale, räumliche, anthropometrische, ergonomische (deren Beispiele angesichts der Zielgruppe des Projektes nicht dokumentiert wurden) und Orientierungsdaten genutzt.

<sup>1</sup> Zdařilová, R. *Barrierefreie Nutzung von Bauten, Grundprinzipien der Zugänglichkeit: Technische Hilfe für die Tätigkeit autorisierter Personen*, 1. Auflage Prag: IC ČKAIT, 2007. 60 s.: ISBN 978-6.

Wegen der relativ breiten Zielgruppe der Leser hatte bei der Erstellung der Publikation die Präsentation der Lösungen für die Zugänglichkeit von Bauten an konkreten Beispielen Vorrang vor einer detaillierten theoretischen Beschreibung.

Wie bereits im Einleitungskapitel der Publikation erwähnt, wurden die einzelnen Bauten hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer dokumentiert. Obwohl die Bedürfnisse jedes Mitglieds dieser Zielgruppe äußerst individuell sind, stellt die eingeschränkte Mobilität, die sie an der Überwindung bestimmter Arten von Barrieren hindert und damit die Qualität ihres Lebens beeinflusst, ein gemeinsames Merkmal dar.

Bei der Beurteilung der Zugänglichkeit der einzelnen Bauten geht diese Publikation von den Abmessungen, Reichweiten und Raumanforderungen aus, die mit der Rollstuhlbenutzung ohne Assistenz verbunden sind, sowie den Gewichtsgrenzen im Zusammenhang mit der Benutzung des elektrischen Rollstuhls, dessen Gewicht beispielsweise bei der Nutzung bestimmter Typen von schrägen und senkrechten Hebebühnen in Erwägung zu ziehen ist.

## 2. Vertikale Barrieren

Eine der häufigsten Barrieren, die zur Nichtzugänglichkeit von Objekten oder Teilen davon für Rollstuhlfahrer führen, sind Treppen. Im weiteren Sinne handelt es sich hierbei um sämtliche Höhenunterschiede von



**Illustrationsfoto. Abb. 2**

Gehflächen von über 20mm. Diese Höhe stellt eine Barriere dar, bei deren Überwindung die Person aus dem Rollstuhl fallen kann.

Auf vertikale Barrieren trifft ein Behinderter sehr häufig bereits am Eingang in das Objekt. Die grundlegende Anforderung an den Objekteingang<sup>2</sup> verlangt, dass sich dieser in der Höhe des Gehwegs befindet, ohne Treppen und Ausgleichstufen. Sollte

---

<sup>2</sup> Im Weiteren verstehen wir unter dem Begriff Objekt einen öffentlichen Bau, dessen Zugänglichkeit in der Verordnung Nr. 398/2009 GBl. geregelt ist.

diese Lösung aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, kann der Objekteingang mit Hilfe einer barrierefreien Rampe, oder bei Änderungen an bereits fertiggestellten Bauten, mit Hilfe einer Hebebühne gesichert werden.

Die konkreten Abmessungen und weitere Eigenschaften der einzelnen Elemente des Objekteingangs sind in der Verordnung geregelt. Bei der Projektierung oder Anpassung des Objekteingangs sind vor allem die Abmessungen der Fläche vor dem Objekteingang, je nachdem wie sich die Eingangstür öffnet, zu beachten.

### **Rampe**

Die am meisten bevorzugte Art, um den Objekteingang auf die Höhe des umliegenden Geländes anzugleichen, stellt der Bau einer Rampe dar, die von allen Personen, die Probleme bei der Überwindung von Treppen haben, genutzt werden kann.

Nach den tschechischen technischen Normen ist unter Schrägrampe der Teil eines Wegs oder eine selbständige Konstruktion zu verstehen, der einen Höhenunterschied zwischen den Teilen eines Baus überwindet.

Bei der Projektierung und/oder Installation der Rampe sind wiederum die Anforderungen der Verordnung zu berücksichtigen, worin die Abmessungen der Rampe, Abmessungen der Auffahr- und Drehfläche, die maximale mögliche Quer- und Längsneigung geregelt sind, die sich in einigen Fällen bei der Anpassung bereits fertiggestellter Bauten unterscheiden kann, sowie die Notwendigkeit, die Rampe mit weiteren Elementen auszustatten, wie: Handläufe, Geländer oder Längssperren. Die Oberfläche der Rampe sollte aus rutschfestem Material bestehen.

### **Aufzug**

Beim Einbau eines Aufzugs hat der Projektant die in der Verordnung bestimmten Charakteristiken, sowie weitere Normwerte zu berücksichtigen. Die Abmessungen des Fahrkorbs leiten sich von der Art des öffentlichen Baus ab. Neben diese Abmessungen ist auf genügend Bewegungsraum vor der Aufzugskabine, ein geeignetes Öffnen der Eingangstür und auf die Anbringung der Aufzugsknöpfe außerhalb und innerhalb der Fahrstuhlkabine, in ausreichender Reichweite für Rollstuhlfahrer zu achten.

## Hebebühne

Hebebühnen werden nur bei Änderungen fertiger Bauten installiert, deren Disposition keine andere Erschließung des Objektes ermöglicht. Bei der Installation sind die festgelegten Mindestabmessungen der Eingangs- und Ausgangsfläche, die Erreichbarkeit einer Stromquelle sowie die Höhe in Erwägung zu ziehen, bei schrägen Hebebühnen noch weitere Abmessungen der Treppe, die mit Hilfe der Hebebühne überwunden werden soll.



In den tschechischen technischen Normen und zusammenhängenden Rechtsvorschriften sind die Betriebssicherheit und die Auslegungen der angetriebenen Hebebühnen für Personen mit eingeschränkter Mobilität, die auf Rollstühlen stehen oder sitzen, mit oder ohne Begleitperson, geregelt.

Zur Überwindung von Höhenunterschieden werden sowohl senkrechte als auch schräge Hebebühnen genutzt – mit diesem Begriff



werden am häufigsten Treppenlifte bezeichnet.

Bei der Auswahl der konkreten Hebebühne sind die Anforderungen an ihre Bedienung sowie die erforderliche Tragfähigkeit zu berücksichtigen. Für Rollstuhlfahrer ist die Mindesttragfähigkeit für eine senkrechte Hebebühne mit 250kg und für eine schräge Hebebühne mit 150kg festgelegt.

Vor der Benutzung der Hebebühne durch den Rollstuhlfahrer hat sich dieser mit ihrer Tragfähigkeit und Bedienung vertraut zu machen. Vor allem bei der Verwendung eines elektrischen Rollstuhls kann es passieren, dass die Mindesttragfähigkeit der schrägen Hebebühne bei Einrechnung des Gewichts des Rollstuhlfahrers unzureichend ist!

**Beispiele für schwellenfreie, ebenerdige Eingänge in das Objekt. Klinik Zihlschlacht und Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung Ilgenpark (CH). Abb. 3 und 4**



**Nicht barrierefreier Eingang in den Sitz der Organisation Pro Infirmis in Frauenfeld. Der Objektzugang wird durch die Errichtung eines Hintereingangs ermöglicht, der auf dem gleichen Niveau wie die Gehfläche des Hinterhofs liegt (CH). Abb. 5 und 6**



Der Zugang in das denkmalgeschützte Rath Museum in Genf (CH) ist durch Nutzung des Hintereingangs gelöst. Der Höhenunterschied zwischen Hintereingang und Außenweg wird mit Hilfe einer Rampe überwunden. Abb. 7 und 8



Zugänglichkeit des Klicpera- Theaters in Hradec Králové (CZ). Die Schrägrampe befindet sich im Laubengang am Eingang. Mit dieser Lösung wurde bei der Vorderansicht des Gebäudes dessen Charakter in keiner Weise beeinträchtigt. Abb. 9 und 10



Das denkmalgeschützte Kulturzentrum Maison des arts du Grütli in Genf (CH) ist vom Hof aus über eine Rampe zugänglich. Abb. 11

Zufahrtsrampe in das Objekt mit Post- und Bankdienstleistungen, Basel (CH). Abb. 12





Rampe als Konstruktion aus Metallrosten, die den barrierefreien Zugang in das Stadtamtgebäude und Objekt des Centrum bez bariér (Barrierefreies Zentrum) in Nová Paka durch den Neben- bzw. Hintereingang ermöglicht (CZ). Abb. 13 und 14



Architektonisch sehr gelungene Lösung des Zugangs in das Museum der Kulturen Basel über eine Rampe am Haupteingang. Zurzeit wird eine Lösung entwickelt, die die Rampenfläche noch farblich hervorhebt (CH). Abb. 15



Die Überwindung geringer Höhenunterschiede ermöglichende Rampen, die Objekte für private Dienstleistungen zugänglich machen (CH). Abb. 16 und 17



Erschließung von Objekten mit Hilfe einer mobilen Holz- bzw. Metallrampe (CH). Abb. 18, 19 und 20



Beispiele für die nicht barrierefreien Objekte für private Dienstleistungen in Zürich, deren Erschließung durch einfache Umbaumaßnahmen oder mit Hilfe mobiler Vorrichtungen möglich wäre (CH). Abb. 21 und 22



Die Neigung der Schrägrampe ist zu groß, die Geländerausstattung unzulänglich, und die Rampe besteht außerdem aus einem ungeeigneten Holzmaterial, das bei ungünstigem Wetter rutschig wird. Vor den Eingangstüren ist nicht genügend Bewegungsraum. Městské kulturní centrum (Städtisches Kulturzentrum), Nová Paka (CZ). Abb. 23.

Die Abmessungen der Bewegungsfläche vor dem Objekteingang ermöglicht kein sicheres Drehen des Rollstuhlfahrers. Die Eingangsfläche ist auch in keiner Weise abgegrenzt, um das eventuelle Herunterfahren des Rollstuhls zu verhindern. Objekt für private Dienstleistungen, Hradec



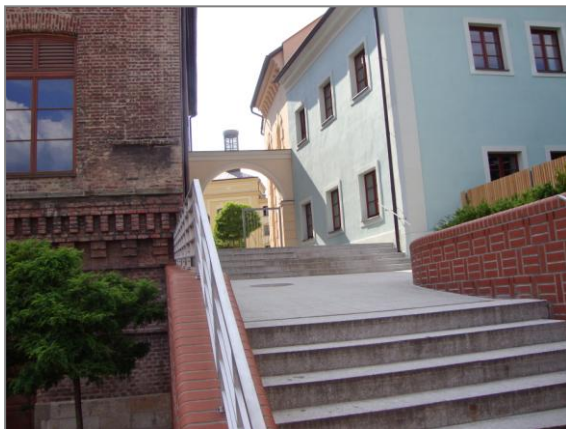
*Die Schrägrampe ist nicht breit genug und an der offenen Seite weder mit einem Geländer noch einer Bordsteinkante ausgestattet, um das eventuelle Herunterfahren des Rollstuhls zu verhindern. Wohnhaus, Basel (CH). Abb. 25*

*Die Schrägrampe hat nicht die verlangte Breite von 1500mm. Das Geländer an der Rampe reicht nur bis etwa zur Hälfte ihrer Länge. Der Bewegungsraum vor dem Eingang ist nicht groß genug und hat eine zu große Neigung. Objekt für private Dienstleistungen, Nová Paka (CZ). Abb. 26.*



*Das denkmalgeschützte Objekt des Franziskanerklosters in Hostinné wurde in 2011 einer Gesamtanierung unterzogen. Der Rajský dvůr (Paradieshof) des Objektes ist für Rollstuhlfahrer nicht zugänglich. Auch eine mobile Auffahrrampe steht nicht zur Verfügung (CZ). Abb. 27*

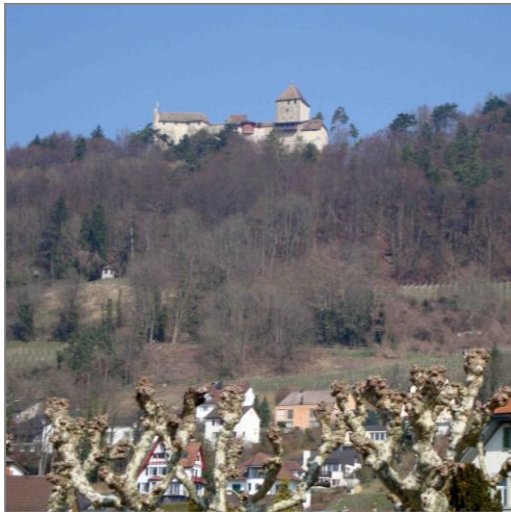
*Das Lapidarium auf dem Gelände des Barockschlosses Kuks ist für Rollstuhlfahrer nicht zugänglich (CZ). Abb. 28*



*Bei der Sanierung der Terrassen Pod Kanovnickými domy in Hradec Králové im Jahre 2011 wurde die Zugänglichkeit des Baus für Personen mit eingeschränkter Mobilität völlig vergessen, obwohl eine bauseitig einfache Lösung, die die Überwindung des Höhenunterschiedes am Terrasseneingang in Richtung vom Platz Pivovarské náměstí (4 Treppenstufen), dieser Personengruppe zumindest den nördlichen Teil dieses interessanten öffentlichen Raums erschließen würde (CZ). Abb. 29 und 30*



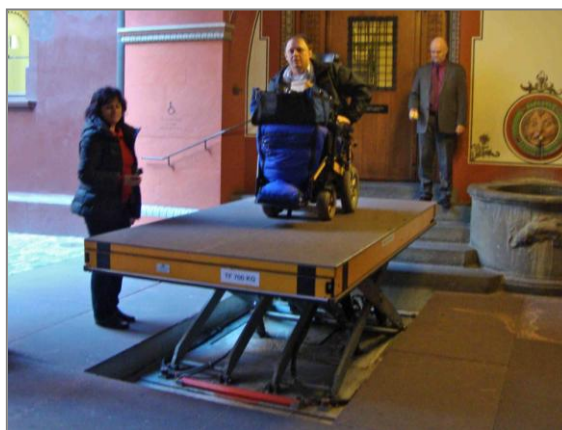
Erschließung des denkmalgeschützten Grand Théâtre in Genf über einen Außenaufzug am Seiteneingang (CH). Abb. 31 und 32



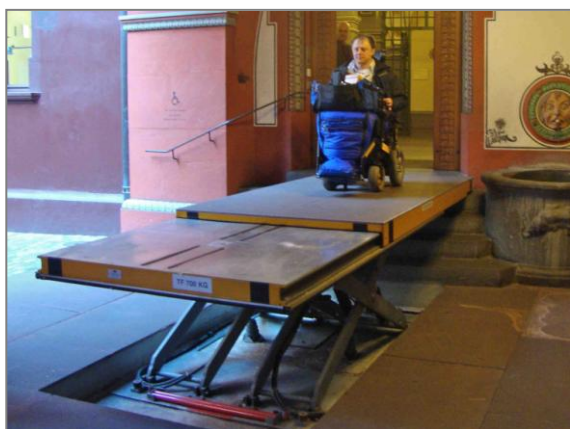
Erschließung der Burg Hohenklingen, Stein am Rhein, durch Anbau eines Außenaufzugs aus Glas. Hierbei handelt es sich um ein Denkmalschutzobjekt. (CH). Abb. 33 und 34



Erschließung der internationalen Schule im Denkmalschutzobjekt in Basel und Erschließung eines Wohnhauses in Zürich über eine senkrechte Hebebühne (CH). Abb. 35 und 36



Erschließung des unter Denkmalschutz stehenden Rathauses in Basel über eine senkrechte Hebebühne mit horizontal ausziehbarer Gehfläche. Die Aufzugsvorrichtung befindet sich unter der Oberfläche im Laubengang am Eingang und ihre Gehfläche in Höhe des umliegenden Pflasters. Wenn die Vorrichtung im Ruhezustand ist, ist sie für die Besucher des Objektes ohne näheres Nachschauen nicht zu erkennen (CH). Abb. 37 bis 40





Erschließung des Rathauses in Zürich über eine schräge Hebebühne, einen sog. Treppenlift. Die obligatorische Mindesttragfähigkeit der schrägen Hebebühne für einen Rollstuhl von 150kg reicht für die Beförderung von Personen auf einem elektrischen Rollstuhl nicht aus (CH). Abb. 41 bis 44



## **Vertikale Barrieren in den Innenräumen der Objekte**

Zur Angleichung der Höhenunterschiede in den Innenräumen der Objekte können hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer die gleichen Anlagen genutzt werden wie bei der Überwindung vertikaler Barrieren am Objekteingang; es kann also eine Rampe, Aufzug oder eine Hebefläche installiert werden, die jedoch nur in

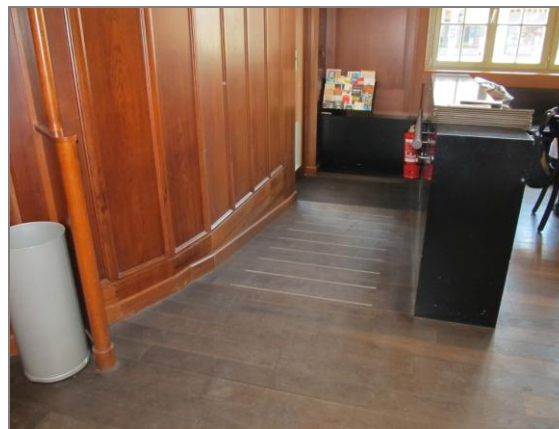
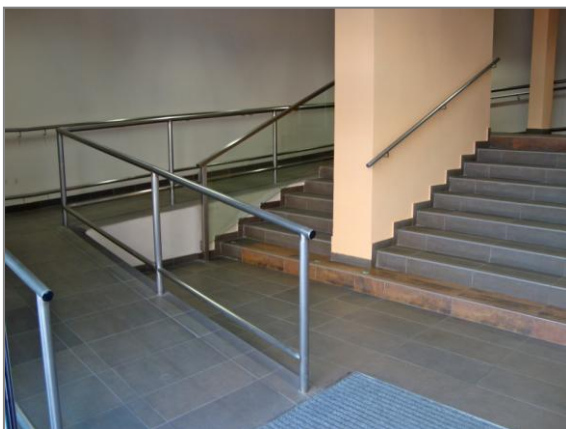


begründeten Fällen für bereits fertig gestellte Bauten verwendet werden kann.

Weitere Lösungen, wie z.B. Stuhllifte, möchten wir an dieser Stelle nicht erwähnen, da sich diese nicht für Personen eignen, die ohne Assistenz nicht fähig sind, sich vom Rollstuhl auf den Stuhllift zu setzen.



*Erschließung aller Geschosse des Jedličkův ústav (Jedlička Instituts) in Prag, in dem sich ein Behindertenheim befindet, mit Hilfe einer inneren Drehrampe (CZ). Abb. 45 bis 46*



*Erschließung des ersten Geschosses im Regiocentrum, Sitz der Bezirksverwaltung Hradec Králové, über eine Schrägrampe (CZ). Abb. 47*

*Überwindung des Höhenunterschiedes im denkmalgeschützten Objekt für private Dienstleistungen in Basel über eine Rampe mit rutschfester Oberflächenbehandlung (CH). Abb. 48*



Überwindung der Höhenunterschiede über eine Schrägrampe im Einkaufszentrum und Zentrum für Migranten in Basel (CH). Abb. 49 und 50



Im denkmalgeschützten Rathaus Basel eingebauter Aufzug (CH). Abb. 51



Im denkmalgeschützten Rathaus Zürich eingebauter Aufzug (CH). Abb. 52







Senkrechte Hebebühne zur Personenbeförderung vom Erdgeschoss in das erste Obergeschoss des Bauamtes Zürich (CH). Abb. 53 und 54



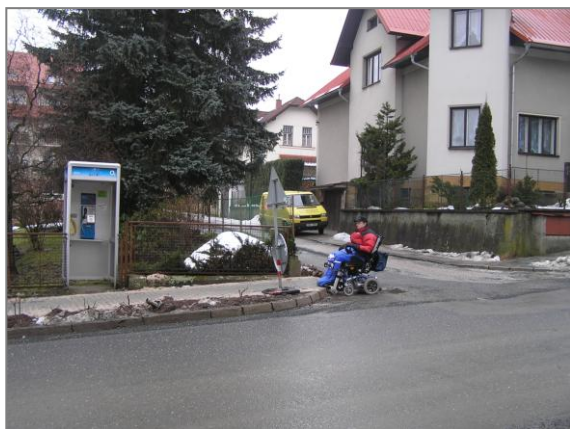
Schräge Hebebühne im denkmalgeschützten Franziskanerkloster in Hostinné, dessen Tragfähigkeit von 250kg die Beförderung erwachsener Personen auf einem elektrischen Rollstuhl vom Erdgeschoss in das erste Obergeschoss des Objektes ermöglicht (CZ). Abb. 55



Die schräge Hebebühne am Sitz des Bezirks Hradec Králové hat nur eine Tragfähigkeit von 150kg. Auch wenn gemäß Verordnung Nr. 398/2009 GBl. alles in Ordnung ist, kann eine Person auf einem elektrischen Rollstuhl die Hebebühne wegen der geringen Tragfähigkeit nicht benutzen (CZ). Abb. 56

## **Vertikale Barrieren auf Straßen und öffentlichen Plätzen**

Eine der häufigsten vertikalen Barrieren, auf die Behinderte bei der Bewegung auf Außenwegen und öffentlichen Plätzen treffen, sind verschiedene Arten von Bordsteinkanten. Die Bordsteinkante ist ein befestigter Streifen, der am häufigsten die Kante zwischen zwei Wegstreifen unterschiedlicher Höhe bildet oder einen Verkehrsweg von der benachbarten Fläche trennt. Ein typischer Verwendungszweck ist der an der Grenze zwischen Fahrbahn und Gehweg. Ferner wird die Bordsteinkante zur Trennung eines erhöhten Straßenbahnstreifens von der Fahrbahn, an den Einstiegsanten der Bahnsteige verschiedener Verkehrsmittel, zur Begrenzung von Verkehrsinseln oder Trennstreifen, zur Abtrennung des Gehsteigs vom Rasen etc. eingesetzt. (cs.wikipedia.org)



Im Rahmen des Prozesses der Erschließung der Straße und öffentlichen Plätze erfolgt eine Absenkung der Bordsteinkanten im Raum von Fußgängerüberwegen, zum Überqueren bestimmter Stellen und der Korridore zum Überqueren von Straßenbahnstreifen. Laut Verordnung Nr. 398/2009 GBl. darf die Höhe der Bordsteinkante an diesen Stellen max. 20mm betragen. Weiterhin bestimmt die Verordnung die höchstmöglichen Verhältnisse zwischen der Schräg- und Querneigung der Bordsteinkante und den anschließenden, für Fußgänger vorgesehenen Schrägflächen. Umgekehrt erleichtert eine höhere Bordsteinkante an den Stellen der Einstiegsanten das Einsteigen in die Fahrzeuge. Die Abmessungen der Bordsteinkante an diesen Stellen sind in der Norm ČSN 73 6425 festgelegt.



Neben Bordsteinkanten und Außentritten ist auch eine zu hohe Quer- oder Längsneigung der Wege, die die Bewegung von Rollstuhlfahrern verhindern, zu den Außenbarrieren zu zählen.

*Erschließung des Gehwegs am Heim für betreutes Wohnen in Nová Paka. Die Höhe der Bordsteinkante wurde so herabgesenkt, dass sie den höchstzulässigen Wert nicht mehr überschreitet. Im Rahmen der Umbaumaßnahmen wurde der Gehweg ebenfalls mit einem Warn- und Signalstreifen ausgestattet (CZ). Abb. 57 und 58*



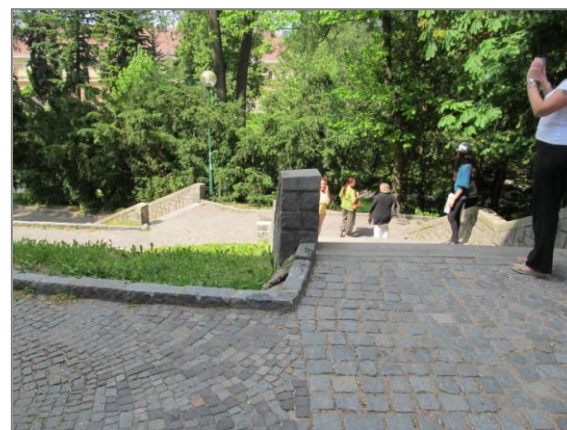
Barrierefreier Anschluss des Pflasters an die unbefestigte Oberfläche des öffentlichen Geländes. Franziskanerkloster Hostinné (CZ). Abb. 59

Abgeschrägte Bordsteinkante, deren geringe Neigung Rollstuhlfahrern das Überqueren ermöglicht. Franziskanerkloster Hostinné (CZ). Abb. 60



An der Stelle des Betretens des Fußgängerüberwegs am Busbahnhof Nová Paka erfolgte eine Abschrägung der Bordsteinkante. Die resultierende Neigung ist jedoch zu groß und macht Rollstuhlfahrern die Auffahrt auf die Bordsteinkante/Abfahrt auf den Gehweg unmöglich (CZ). Abb. 61

Eine typische provisorische Lösung stellt der Ansatz an der Bordsteinkante des Gehwegs aus Asphalt oder Beton dar, der in den Fahrstreifen eingreift, weshalb z.B. im Winter die Pflugscharen der Schneepflüge hieran anstoßen. Richtigerweise sollte die Auffahrt im Gehwegkörper geschaffen werden. Basel (CH). Abb. 62



Zu große Neigung des Außenwegs. Der Rollstuhlfahrer droht umzukippen. Petřínské sady, Praha (CZ). Abb. 63

Der Fahrt des Rollstuhlfahrers auf dem Außenweg in den Gärten Žižkovy sady wird etwa in seiner Hälfte durch eine Treppe beendet, die durch keine barrierefreie Lösung ergänzt wird, Hradec Králové (CZ). Abb. 64

### 3. Horizontale Barrieren

Horizontale Barrieren hindern Behinderte an der waagerechten Bewegung. Diese sind sowohl in Innenräumen als auch im Außenbereich anzutreffen. Hierbei handelt es sich z.B. ungeeignete Bodenbeläge, verengte Raumeingänge, erhöhte Schwellen, unterschiedliche Bodenniveaus in den



einzelnen Räumen, zu große Längslücken bei Gehflächen, oder deren übermäßige Neigung und weitere. Im Außenbereich können nicht nur Rollstuhlfahrer durch ungünstig installierte, in den Durchgangsraum hineinreichende Konstruktionen, wie z.B.: Stände, Informations- und Werbevorrichtungen und weitere, in ihrem reibungslosen Bewegungsablauf unterbrochen werden.

#### Schwellen

Horizontale Barrieren beginnen bereits bei erhöhten Schwellen. Laut Verordnung müssen alle Türen einer anpassungsfähigen Wohnung, Wohnung mit Sonderbestimmung sowie Türen der Wohnteile öffentlicher Bauten schwellenfrei sein. Jedoch existiert bereits auch für Eingangstüren eine ganze

Reihe schwellenfreier Lösungen. Bei vorhandener Schwelle sollte diese nicht höher als 20mm sein. Zu ihrer einfacheren Überwindung durch den Rollstuhlfahrer kann auch die Abschrägung ihrer Auffahrkante oder die Anbringung einer Übergangslaste zum Auffahren beitragen. Bei einer höheren Schwelle, z.B. denkmalgeschützten Objekten, lässt sich diese Barriere sehr gut beispielsweise mit Hilfe einer mobilen Metall- oder Holzrampe überwinden, deren Oberfläche im Bedarfsfall mit einem entsprechenden rutschfesten Material zu versehen wäre. Sehr häufig sind Schwellen auch an Balkon- oder Terrassentüren anzutreffen. Auch in diesem Fall sollte die schwellenfreie Lösung, oder Lösung mit einer möglichst geringen Schwellenhöhe bevorzugt werden.



*Die Versorgungsrampe ist unter der Oberfläche des Gehwegs angebracht und wird nur in den frühen Morgenstunden genutzt. Hierdurch wird die Einschränkung des Durchgangsraums für Fußgänger minimiert (CH). Abb. 65*

*Im Falle des 2011 realisierten Sanierungsprojektes des denkmalgeschützten Franziskanerklosters in Hostinné wurde die schwellenfreie Lösung nicht bevorzugt (CZ). Abb. 66 und 67*



Vor allem bei Denkmalschutzobjekten kann ein Rollstuhlfahrer auf Probleme bei der Überwindung zu hoher Steinschwellen treffen. Barockschluss Kuks (CZ). Die Überwindung dieser Barriere ist z.B. mit Hilfe mobiler Rampen möglich. Klostersgelände Kartause Ittingen (CH). Abb. 68 und 69



Der zu hohe Terrassentürrahmen im Heim für betreutes Wohnen und Balkontürrahmen im Seniorenheim Nová Paka verhindern die Nutzung dieser Räume durch Rollstuhlfahrer (CZ). Abb. 70 und 71



Die Balkontüren der im Denkmalschutzobjekt erbauten barrierefreien Wohnungen Stein am Rhein sind nur mit einer niedrigen Übergangsstreife ausgestattet (CH). Abb. 72

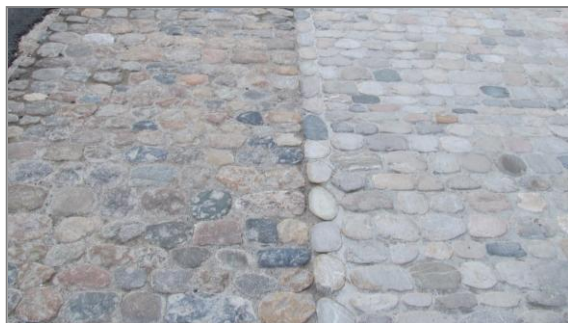
Die unterschiedlichen Höhen der einzelnen Fußbodenkonstruktionen im Heim für betreutes Wohnen Nová Paka werden mit Hilfe einer Metallauffahrt an der Terrassentür überwunden (CZ). Abb. 73



## Gehflächen

Die Gehflächen von öffentlichen Bauten müssen laut Verordnung eben, fest und rutschfest sein. Ferner bestimmt die Verordnung die Gleitschutzwerte für die Laufschiene sowohl einer ebenen als auch geneigten Gehfläche.

Die Fußbodenoberfläche im Innenraum des Objektes kann im Bedarfsfall mit Hilfe eines gut gewählten Bodenbelags angepasst werden, der gleichzeitig der Belastung standhält, die die Benutzung des elektrischen Rollstuhls für den Gehbelag darstellt.



Eine schlechtere Situation kann für Rollstuhlfahrer auf Außenwegen eintreten, deren Oberfläche entweder größere Unebenheiten als die in der Verordnung festgelegten 20mm aufweisen kann, z.B. bei Würfelpflaster, oder die lose und unbefestigt sein kann. Im ersten Fall kann die Situation durch das Abschleifen der Pflasterwürfel, im zweiten Fall zum Beispiel durch eine spezielle Klebmasse, die die Teile der losen Oberfläche verbindet und somit eine feste, kompakte Gehfläche bildet, gelöst werden. Beide genannten Lösungen sind jedoch kostenaufwändig und können im Falle historischer Pflaster auch auf den ablehnenden Standpunkt der Denkmalschutzbehörden treffen.

*Die Oberfläche des Außengeländes am Wohnhaus für sozial Schwache und Behinderte in Zürich besteht aus einer zu hohen Schotterdecke, in die nicht nur die Rollstuhlräder, sondern auch weitere Gehhilfen einsinken, was den Behinderten die Bewegung erheblich erschwert (CH). Abb. 74*

*Eine nicht überbrückte Abflussrinne kann für den Rollstuhlfahrer eine nur äußerst schwer überwindbare Barriere darstellen. Schloss Kuks (CZ). Abb. 75*

*Geschliffener Streifen des historischen Pflasters in Basel, der nicht nur Personen mit eingeschränkter Mobilität die Bewegung erleichtert (CH). Abb. 76 und 77*



## Türen

Die Verordnung legt die konkreten Abmessungen und weitere Eigenschaften der einzelnen Elemente des Objekteingangs sowie die Charakteristiken der Innentüren fest.

In Bezug auf die horizontalen Barrieren handelt es sich für den Rollstuhlfahrer vor allem um das Problem im Zusammenhang

mit verengten Eingängen in das Objekt und in dessen einzelne Räume.

Der Gesamteingang in einen öffentlichen Bau sollte mind. 1250mm breit sein, mit minimaler Öffnungsbreite des Eingangsflügels von 900mm.

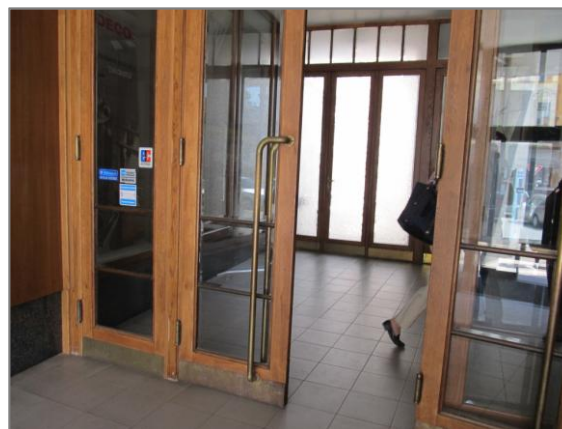
Die Eingangstür und weiteren Türöffnungen sollten bei anpassungsfähigen Wohnung, Wohnung mit Sonderbestimmung

und den Wohnteilen der Bauten mind. 900mm breit sein, bei den übrigen, in der Verordnung geregelten Bauten muss die lichte Breite der Innentüren mind. 800mm betragen.



*Die Höhe der Einfahrt in öffentliche Tiefgaragen von 220cm entspricht den Abmessungen von PKW. Somit können Nutzfahrzeuge, die am häufigsten für die Beförderung von Menschen im elektrischen Rollstuhl genutzt werden und die in Bezug auf ihre Abmessungen eine Einfahrtshöhe von mind. 250cm sowie eine entsprechende Parkplatzgröße benötigen, nicht hier parken. Sitz der Bezirksverwaltung Hradec Králové (CZ). Abb. 78*

*Die ausreichende Breite der Eingangstür ermöglicht einem Rollstuhlfahrer eine bequeme Einfahrt. Objekt für private Dienstleistungen in Basel (CH). Abb. 79*



*Unzureichende Türbereite der Sanitäreanlage. Die Türfüllung mit ihrer lichten Breite von 700mm ist für Rollstuhlfahrer unpassierbar. Illustrationsfoto. Abb. 80*

*Die unzureichende Flügelbreite der Innentür ist für Rollstuhlfahrer unpassierbar. Objekt der Česká spořitelna (Tschechischen Sparkasse), Nová Paka (CZ). Abb. 81*



## 4. Raumbarrieren

Kleine Manipulationsparameter einzelner Bauelemente, unpassende Anordnung des Mobiliars, bzw. seine unpassenden Abmessungen, können den Behinderten im Rollstuhl bei Wenden, Richtungsänderung, sowie bei unbehinderter Durchfahrt durch alle Räumlichkeiten, beschränken, weil er nicht genügend Platz zur Manipulation hat.



Lt. der Verordnung entspricht der minimale Platz für das Wenden des Rollstuhls um mehr als 180° einem Kreis mit 1500 mm Durchmesser.

Die Verordnung und die entsprechenden Normen legen weiter die Manipulationsabmessungen fest bei Sanitäreinrichtungen und Garderoben, bei Fahrstühlen, im Türbereich, mit Hinsicht auf die Öffnungsweise der Tür, sowie bei anderen Raum- und Einrichtungstypen mit Hinsicht auf ihre Funktion.

Man muss auch die Auswahl der einzelnen Möbelstücke gut abwägen – Schränke, Stühle, Sitzmöbel, Betten, Küchen, usw., sowie der anderen Einrichtungselemente wie Badewannen, Duschen, usw. Ihre

unpassenden Abmessungen können auch die Manipulationsmöglichkeiten des Rollstuhlfahrers beschränken.

Als Beispiel: Ein für einen Rollstuhlfahrer passender Tisch muss mind. 800 mm breit und 600 mm tief sein. Es darf sich unter ihm kein Hindernis bis in die Höhe von 700 mm über dem Boden befinden. Seine Höhe sollte zwischen 750 und 800 mm sein.

*Öffentliches WC, Zürich (CH). Schiebetüren minimieren die Anforderungen an den Bewegungsraum vor und im Inneren der WC-Kabine. Abb. 82*



*Form und Abmessungen des Esstisches ermöglichen seine Benutzung durch Rollstuhlfahrer. Hotel Wunderbar, Arbon (CH). Abb. 83*

*Der auf einfache Weise mechanisch höhenverstellbare Arbeitstisch stellt die ideale Lösung für die unterschiedlichen Bedürfnisse und Bewegungsmöglichkeiten der Rollstuhlfahrer dar. Einrichtung für schwerbehinderte Menschen, Schaffhausen (CH). Abb. 84*







Der unter dem Putz angebrachte Siphon ermöglicht es dem Rollstuhlfahrer, unter das Waschbecken zu fahren. Dies ist jedoch nicht mit Hebelarmaturen ausgestattet und der feste Spiegel befindet sich mehr als 900mm über dem Fußboden, ist also zu hoch für den Rollstuhlfahrer angebracht. Hotel Wunderbar, Arbon (CH). Abb. 85



Beim Öffnen der Eingangstür nach innen muss die Bewegungsfläche vor dem Eingang mind. 1500mm x 1500mm groß sein. Die Eingangsfläche vor dem Objekt für private Dienstleistungen ermöglicht dem Rollstuhlfahrer kein sicheres Umdrehen. Hradec Králové (CZ). Abb. 86

Ungünstige Verteilung der Gartenmöbel auf der Außenterrasse des Seniorenheims in Nová Paka. Die einzige Zugangsseite zum Tisch ermöglicht dem Rollstuhlfahrer nicht darunterzufahren (CZ). Abb. 87

Die Mindestbreite der Bewegungsfläche bei reservierten Parkplätzen, die in der Verordnung auf 1200mm festgelegt ist, ermöglicht es dem Rollstuhlfahrer nicht, eine senkrechte Hebebühne für den Seiteneinstieg in das Verkehrsmittel zu benutzen. Tiefgarage in Bern (CH). Abb. 88

## 5. Anthropometrische Barrieren

Unter anthropometrischen Barrieren sind vor allem die Reichweiten und Höhenanbringung der einzelnen Ausstattungselemente des Objektes zu verstehen, die den Bedürfnissen der Menschen im Rollstuhl nicht gerecht

werden, wobei diese Bedürfnisse je nach Sitzhöhe der konkreten Person und ihren physischen Möglichkeiten außerdem noch veränderlich sind.

Ein im Rollstuhl sitzender Mensch hat nicht nur eine andere Reichweite als eine Person

ohne gesundheitliche Einschränkungen, sondern auch einen niedrigeren Sichthorizont, der sowohl ihre Orientierungsfähigkeit einschränkt, als auch ihre Möglichkeit, Informationen aufzunehmen, die nicht in angemessener

Höhe zugänglich sind – Anbring des Fernseh- und Computerbildschirms, von Informationstafeln, aber auch Ausstellungsexponaten.

In entsprechender Reichweite muss die Klingelleiste am Objekteingang oder Briefkasten angebracht sein. Laut Verordnung dürfen diese Elemente bei den betreffenden Bauten nicht höher als 1200mm über dem Fußbodenniveau angebracht sein. In der Verordnung ist auch die Mindesthöhe für die Anbringung dieser Elemente bzw. das Mindestmaß ihres Abstandes von einem festen Hindernis angegeben.

Die Reichweiten sind sowohl bei der Vorbereitung der Projektdokumentation für den Bau – Höhe und Öffnungsweise der Fenster, als auch beim Entwurf der Innenräume des Objektes und bei der Auswahl der gesamten Innenausstattung zu berücksichtigen.

In angemessener Reichweite sind sämtliche manuell betätigte Elemente anzubringen,

wie: Klinken, Steckdosen, Schalter, Schutzschalter, Spülhebel, Betätigung der Duscheinrichtung, Bedienungshebel des Kippspiegels, Hebelarmaturen an Wannen und Waschbecken, Öffnungsgriffe, Fensterbetätigung, Türschlösser, Bedienungsvorrichtungen an Aufzug und Hebebühne, Betätigung des Notrufsystems und viele weitere. In der Verordnung und zusammenhängenden Gesetzgebung sind die Höhe und sonstigen Parameter für die Anordnung der erwähnten Elemente genau festgelegt.

Den maximalen Reichweiten des Rollstuhlfahrers müssen auch die Abmessungen der einzelnen Möbelstücke entsprechen, z.B.: Höhe und Tiefe der Schränke, Höhe und Breite der Tische u. Ä.

In Bezug auf die Reichweiten des Rollstuhlfahrers ist auf die richtige Höhenanordnung der einzelnen Elemente der Innen- und Außenausstattung des Objektes zu achten, z.B.: der Fenster, des WC-Beckens, festen Spiegels, Waschbeckens,

der Duschecke und der waagerechten, senkrechten und kippbaren Stützgriffe. In entsprechender Höhe ist ebenfalls die gesamte Küchenausstattung und -einrichtung zu installieren – Arbeitsplatte, Schieberegale, Spülbecken, eingebaute Küchengeräte und weitere.

Auch bei der Installation von Kassen, verschiedenen Trennwänden und Ladentischen ist ihre eventuelle Benutzung durch Rollstuhlfahrer zu berücksichtigen. Den Bedürfnissen dieser Personengruppe sollten zumindest 20% dieser Einrichtungen entsprechen. Für diesen Fall bestimmt die Verordnung die Mindesthöhe und -breite dieser Einrichtungen und Abmessungen der vorgesezten Fläche, die den Rollstuhlfahrer ihr Unterfahren ermöglichen muss.

Die Frage der richtigen Höhenanbringung betrifft auch sämtliche Selbstbedienungseinrichtungen im Außenbereich, wie: öffentliche Telefonautomaten, Geldautomaten, Briefkästen und weitere.



In jedem Wohn- oder Aufenthaltsraum, auf den sich die Verordnung bezieht, muss mindestens ein Fenster eine Hebelbedienung in Höhe von max. 1100mm über dem Boden besitzen. Bei anpassungsfähigen Wohnung, Wohnung mit Sonderbestimmung und im Wohnbereich der Bauten dürfen die Fensterbrüstungen höchstens 600mm über dem Boden angebracht sein. Einrichtung für schwerbehinderte Menschen, Schaffhausen (CH). Abb. 89



Manuell betätigte Elemente, wie Schalter und Steckdosen müssen in den durch die Verordnung spezifizierten Bauten in einer Höhe von 600mm – 1200mm und mind. 500mm von einem festen Hindernis angebracht sein. Beratungsstelle für Sehbehinderte, Basel (CH). Abb. 90

Küche zur Zubereitung kalter Speisen und zur Erwärmung von Fertiggerichten, für Rollstuhlfahrer angepasst. Das Spülbecken und ein Teil der Arbeitsfläche sind in einer Höhe von 800mm angebracht und können unterfahren werden. Die Elektrogeräte – Einbaukühlschrank, Mikrowellengerät und Wasserkocher – befinden sich in Reichweite des Rollstuhlfahrers. Einrichtung für schwerbehinderte Menschen, Schaffhausen (CH). Abb. 91

An die Nutzung durch einen Rollstuhlfahrer angepasste Küche. Der Kühlschrank ist in einer Höhe zwischen 600mm und 1200mm eingebraut. Die ausziehbare Arbeitsfläche in Höhe von 700mm kann unterfahren werden. Wohnung mit Sonderbestimmung in der Einrichtung für schwerbehinderte Menschen, Schaffhausen (CH). Abb. 92



Die Anbringung der Knopfleiste in einem Aufzug muss in öffentlichen Bauten in Reichweite der Rollstuhlfahrer angebracht sein. Abmessungen und Anbringung der Vorrichtungen sind in den einschlägigen Normen geregelt. Einrichtung für schwerbehinderte Menschen, Schaffhausen (CH). Abb. 93

Wenn sich die Unterkante eines festen Spiegels mehr als 900mm über dem Boden befindet, ist für Rollstuhlfahrer ein Kippspiegel zu installieren. Wohnhaus, Stein am Rhein (CH). Abb. 94



Der Bedienungshebel des Kippspiegels muss 600mm – 1200mm hoch und mind. 500mm von dem festen Hindernis entfernt sein, darf jedoch nicht in den Raum hereinragen. Sanitäranlage im Rathaus Basel (CH). Abb. 95

**Ungünstige Anbringung des Waschbeckens und waagerechten Haltegriffs in der Toilettenkabine. Sitz der Bezirksverwaltung Hradec Králové (CZ). Abb. 96**



*Tafel in Reichweite des Rollstuhlfahrers. Anbringung in Höhe von 600mm - 1200mm über dem Boden. Wohnhaus, Stein am Rhein (CH). Abb. 97*

*Signalanlage zum Hinweisen des Fahrzeugfahrers auf das Aussteigen eines Rollstuhlfahrers. Bus des öffentlichen Personennahverkehrs, Bern (CH). Abb. 98*

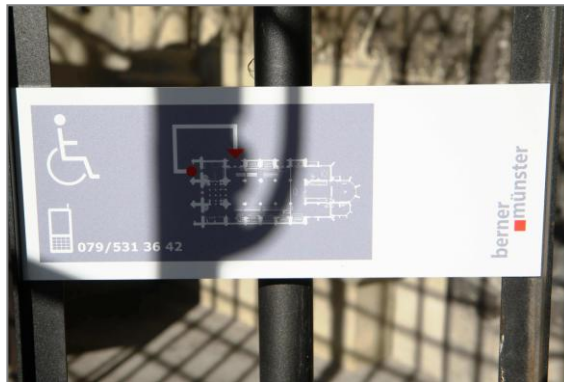


*Mind. 20% der Selbstbedienungseinrichtungen im Außenbereich, wie Geldautomaten oder öffentliche Telefonautomaten, müssen in einer Höhe angebracht sein, die ihre Bedienung durch einen Rollstuhlfahrer ermöglicht, also zwischen 600mm und 1200mm über dem Boden und mindestens 50mm von einem festen Hindernis entfernt. Die Bewegungsfläche vor dieser Einrichtung muss mind. 1000mm breit, mind. 1200mm tief sein und nur in eine Richtung geneigt sein, max. 2%. Geldautomat und Briefkasten in Basel und öffentliche Telefonzellen in Bern (CH). Abb. 99 und 100*

## 6. Orientierungsbarrieren

Zur problemlosen Orientierung des Rollstuhlfahrers sind alle Orte und Einrichtungen, die für ihn reserviert sind, durch Piktogramme mit dem internationalen Zugänglichkeitssymbol zu kennzeichnen und an einer sichtbaren Stelle ist eine Orientierungstafel mit Informationen über

ihre Anbringung und Zugangswege zu installieren. Bei der Installation der einzelnen Informationselemente ist vor allem das eingeschränkte Sichtfeld des Rollstuhlfahrers zu berücksichtigen.



Orientierungstafel mit Informationen über die Anbringung des barrierefreien Eingangs in die Kathedrale Berner Münster, Bern (CH). Abb. 101



Orientierungstafel mit Informationen über die Zugänglichkeit des Parks Rosengarten, Bern (CH). Abb. 102



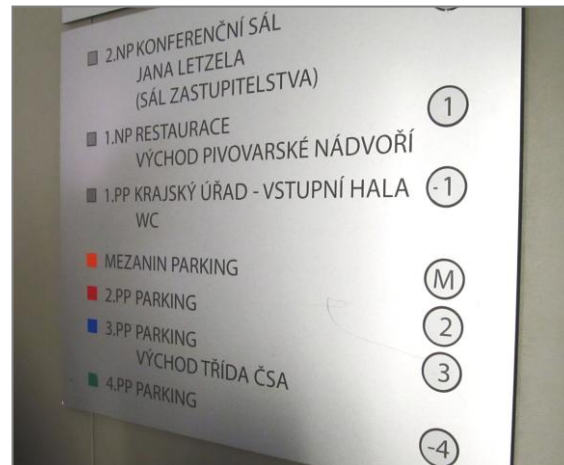
Orientierungstafel mit Informationen über die Anbringung barrierefreier Toiletten. Hotel Bern (CH). Abb. 103



Informationen über die Anbringung barrierefreier Toiletten im Paul Klee Zentrum, Bern (CH). Abb. 104



Tafel mit Informationen über Parkmöglichkeiten für immobile Menschen im Hafen von Arbon (CH). Abb. 105



Die Orientierungstafel enthält keine Informationen über Zugangswege für Rollstuhlfahrer und über barrierefreie Sanitäranlagen. Bezirksverwaltung Hradec Králové (CZ). Abb. 106

## 7. Aktive Freizeitgestaltung

Eine immer größere Gruppe von behinderten Menschen und Senioren, bei denen ebenfalls sehr häufig eine eingeschränkte Mobilität auftritt, sind an einer aktiven Gestaltung ihrer Freizeit interessiert.

Daher ist das Bewusstsein der

Reiseveranstalter und Anbieter ergänzender Dienstleistungen über die Existenz dieser Zielgruppe behinderter Menschen und über Möglichkeiten und Wege, wie die Dienstleister auf die Bedürfnisse und Wünsche dieser Zielgruppe eingehen können, unbedingt zu erhöhen.

Auch in diesem Fall kann man sich von den Dienstleistungen inspirieren lassen, die dieser Zielgruppe im Ausland angeboten werden.



*„Segeln für alle“ wird von der Organisation Sailability angeboten. Hebevorrichtung, um immobile Menschen an Bord des Segelboots zu bringen und speziell angepasster Stuhl für den Steuermann der Yacht, der das Steuern des Boots im Sitzen, nur mit den Armen erlaubt. Hafen in Arbon (CH). Abb. 107 und 108*



*Seilbahn zum Gipfel des Gurtens; Ausflugsort in der Nähe von Bern. Das Gebäude der oberen und unteren Station ist für Rollstuhlfahrer zugänglich, das Einsteigen in die Seilbahn ist über eine Rampe möglich, die Waggons ermöglichen die Beförderung von Rollstuhlfahrern(CH). Abb. 109*

## 8. Praxis in der Schweiz im Bereich behindertengerechtes Bauen

In der Schweiz sind die technischen Anforderungen, die das behindertengerechte Bauen gewährleisten, in der SIA-Norm 500 zusammengefasst, die durch den Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein erstellt wurde und am 01. 01. 2009 in Kraft trat. Diese Norm geht von den allgemein geltenden Prinzipien aus, die im Gesetz über die gleichberechtigte Stellung behinderter Menschen festgelegt sind, das 2004 verabschiedet wurde und die 1988 herausgegebene Norm, SN 521500 ersetzt, die eine erste Definition der technischen Anforderungen an das behindertengerechte Bauen in der Schweiz darstellte.

Die Norm SIA 500 definiert den landesweiten Standard für Bauten, die für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind. In welchen Fällen und in welchem Umfang die Norm für die einzelnen betroffenen Subjekte verbindlich ist, darüber entscheiden die Gesetzgeber der einzelnen Kantone oder deren Bewohner in einem zu diesem Zweck abgehaltenen Referendum. Bis zu einem gewissen Maße kann dieser Beschluss auch durch die Bauämter selbst beeinflusst werden.

Im Jahre 1981 wurde in der Schweiz die *Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt gegründet*, die der Aufsicht der Bundesorgane untersteht. Der Stiftungsrat setzt sich aus Vertretern der Architekten, Behörden, der behinderte Menschen und weiteren Subjekten zusammen. Die Stiftung ist Gründer einer auf landesweiter Ebene funktionierenden gemeinnützigen Organisation, die das behindertengerechte Bauen unterstützt (Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen). Diese Organisation bietet über die Zentrale und ihre einzelnen Beratungsstellen kostenlos oder gegen Entgelt folgende Dienstleistungen an: (1) Beratung für behinderte Menschen und ihre Familienangehörigen im Bereich behindertengerechte Umbaumaßnahmen, (2) Beratung für Architekten, Bauprojektanten und weitere Subjekte der Bauindustrie und weiterhin für Bauämter sowie weitere betroffenen Organe im Bereich behindertengerechtes Bauen, (3) Prüfung der Beschlüsse von Bau- und weiteren betroffenen Organen in Bezug auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften, die die technischen Anforderungen an das behindertengerechte Bauen regeln, (4)

Weiterbildungs- und Aufklärungsarbeit im Bereich Zugänglichkeit von Bauten für Personen mit eingeschränkter Mobilität, (5) Publikationstätigkeit, die auf die Verbreitung von Informationen im Bereich behindertengerechtes Bauen orientiert ist (6) Anmerkungen zur Gesetzgebung im Bereich behindertengerechtes Bauen, und weitere.

Schweizerische  
Fachstelle  
für  
behindertengerechtes  
Bauen

Centre suisse  
pour  
la construction  
adaptée  
aux handicapés

Centro svizzero  
per  
la costruzione  
adatta  
agli handicappati



## 9. Fazit

Abschließend möchten wir gern darauf verweisen, dass die Problematik der Zugänglichkeit von Bauten auf keinen Fall nur eine behinderte Menschen betreffende Angelegenheit darstellt, wie dies heute sehr häufig durch die breite Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Die Zugänglichkeit von Bauten betrifft in vielen Fällen ebenso Senioren, Eltern mit Kinderwagen und/oder Kleinkindern, Schwangere, Personen nach einem Unfall, klein- oder großwüchsige Menschen, aber beispielsweise auch Personen, die mit voluminösem Gepäck reisen. Die Existenz oder Nichtexistenz einer barrierefreien Umgebung beeinflusst somit das Leben einer relativ breiten Bevölkerungsgruppe.



Illustrationsfoto. Abb. 110

## 10. Verwendete Literatur

ZDAŘILOVÁ, R. Bezbariérové užívání staveb: Metodika k vyhlášce č. 398/2009 Sb., o obecných a technických požadavcích zabezpečujících bezbariérové užívání staveb (Behindertengerechtes Bauen: Methodik zu Kundmachung Nr. 398/2009 GBl., über allgemeine und technischen Anforderungen für die Behindertengerechtes Bauen). IC ČKAIT, 2011.

FILIPIOVÁ, D. Projektujeme bez bariér. Ministerstvo práce a sociálních věcí (Wir projektieren barrierefrei. Ministerium für Arbeit und Soziales), 2002

POLÁČKOVÁ, K. Bydlení bez bariér (Wohnen ohne Barrieren). Liga vozíčkářů, 2011.

ŠESTÁKOVÁ, I., LUPAČ, P. Budovy bez bariér, návrhy a realizace (Gebäude ohne Barrieren, Entwürfe und Realisierung). Grada, 2010.

ZDAŘILOVÁ, R. Bezbariérové užívání staveb, základní principy přístupnosti: Technická pomůcka k činnosti autorizovaných osob (Behindertengerechtes Bauen, Grundprinzipien der Erschließung: Technische Hilfe zur Tätigkeit autorisierter Personen). IC ČKAIT, 2007.

Vyhláška Ministerstva pro místní rozvoj č. 398/2009 Sb. o obecných technických požadavcích zabezpečujících bezbariérové užívání staveb (Verordnung des Ministeriums für Regionalentwicklung Nr. 398/2009 über die allgemeinen technischen Anforderungen, die die Behindertengerechtes Bauen gewährleisten).

ČSN 73 4301 Obytné domy (Wohnhäuser), 2004

ČSN 73 4130 Schodiště a šikmé rampy – základní požadavky (Treppen und Schrägrampen – Grundanforderungen), 2010

ČSN 74 3305 Ochranná zábradlí (Schutzgeländer), 2008

## 11. Nützliche Links

JANČO, M. Památky ve správě NPÚ. Jejich zpřístupňování návštěvníkům s omezenou schopností pohybu (vozíčkářům) – základní teze. Národní památkový ústav (JANČO, M. Denkmäler in der Verwaltung des NPÚ. Ihre Erschließung für Besucher mit eingeschränkter Mobilität (Rollstuhlfahrer) – Grundthesen. Nationales Denkmalinstitut. Zum Herunterladen unter:  
[www.npu.cz/pp/dokum/ppclanky/ppclog/ppcl090220-janco-pristupnost-clanek](http://www.npu.cz/pp/dokum/ppclanky/ppclog/ppcl090220-janco-pristupnost-clanek)

KRKONOŠE BEZ BARIÉR, Projekt der Správa Krkonošského národního parku. Informationen unter:  
[www.krnap.cz/krkonose-bez-barier](http://www.krnap.cz/krkonose-bez-barier)

PŘES BARIÉRY, Projekt der Pražská organizace vozíčkářů und Národní rada osob se zdravotním postižením  
[www.presbariery.cz](http://www.presbariery.cz)

NIPI CZ, o. s. - Národní institut pro integraci osob s omezenou schopností a orientace České republiky, o. s. – [www.nipi.cz](http://www.nipi.cz)

VOZEJKMAP, Projekt der Česká asociace paraplegiků – [www.vozejkmapp.cz](http://www.vozejkmapp.cz)

SCHWEIZERISCHE FACHSTELLE FÜR  
BEHINDERTENGERECHTES BAUEN  
[www.hindernisfrei-bauen.ch/index.htm](http://www.hindernisfrei-bauen.ch/index.htm)



BARRIERS OF THEATRE (SMALL) - NEW PACK CITY 2001



♿ ⇒ ⊗ ↗ O.K.